

Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Master of Education)

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert mit Art. 3 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444) hat die Universität Hildesheim, Fachbereiche I, II und III gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen beschlossen.

Erster Teil: Masterprüfung

§ 1 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen bzw. nach wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten. Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen und schulpraktischen Studien aufeinander beziehen kann und die wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie vergleichbare Jahrgangsstufen an Gesamtschulen erworben hat. Das Studium soll den Studierenden ermöglichen, Wissen und Fertigkeiten im Rahmen der zweiten Phase der Lehrerbildung (Vorbereitungsdienst) anzuwenden bzw. die spezifischen Anforderungen einer unmittelbaren berufsvorbereitenden, durch eine praxisbegleitende Ausbildung unterstützten schulpraktischen Tätigkeit zu bewältigen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Hildesheim, Fachbereiche I, II und III, den Hochschulgrad „Master of Education“, abgekürzt „M.Ed“ und stellt eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 und 2).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit und Masterabschlussprüfung zwei Semester.
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so angelegt, dass die Studierenden den Masterstudiengang für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.
- (3) Der Umfang des Masterstudiengangs ‚Lehramt an Grund- und Hauptschulen‘ umfasst 60 Leistungspunkte (LP) entsprechend ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System).

- (4) Das Studium gliedert sich in zwei Unterrichtsfächer im Umfang von je 8 LP, die bildungswissenschaftlichen Fächer Pädagogik und Psychologie im Umfang von 9 bzw. 5 LP, ein Modul Didaktik des Erstunterrichts im Umfang von 4 LP, zwei Fachpraktika im Umfang von jeweils 4 Wochen und 4 Anrechnungspunkten sowie das Modul Masterabschluss.
- (5) Das Modul Masterabschluss im Umfang von 18 Leistungspunkten beinhaltet die Masterarbeit im Umfang von 15 LP und die mündliche Prüfung im Umfang von 3 LP.
- (6) Einzelheiten zur Gliederung der Studienfächer werden von den zuständigen Fachbereichen in den fachspezifischen Studienordnungen geregelt. Die wählbaren Fächer gemäß Nds. MasterVO-Lehr in der jeweils gültigen Fassung ergeben sich aus der Anlage 6.

§ 4 Fachpraktikum

Im Rahmen des Masterstudiums muss in beiden Unterrichtsfächern jeweils ein Fachpraktikum im Umfang von 4 LP entsprechend ECTS absolviert werden. Die Fachpraktika sind jeweils in die Studienangebote der Fächer integriert.

§ 5 Aufbau und Inhalt der Prüfungen

Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. Sie besteht aus den Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule entsprechend den fachspezifischen Studienordnungen und dem Modul Masterabschluss.

§ 6 Modul Masterabschluss

- (1) Das Modul Masterabschluss setzt sich aus der Masterarbeit (15 LP) und der mündlichen Prüfung (3 LP) zusammen.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann mit der Anmeldung zur Masterarbeit zwei Prüfer für die Masterarbeit und zwei Prüfer für die mündliche Prüfung nach Maßgabe des Abs. 13 vorschlagen. Den Vorschlägen der Kandidatin oder des Kandidaten soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, z.B. eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, dem entgegenstehen.
- (3) Zur Bewertung der Master-Arbeit sind schriftliche Gutachten zu erstellen. Über den Verlauf der mündlichen Abschlussprüfung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Aufzeichnungen nach den Sätzen 1 und 2 enthalten Angaben über die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und ihrer Bewertung.
- (4) Die Masterarbeit kann in einem der beiden Unterrichtsfächer oder in Pädagogik geschrieben werden. Wird die Masterarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer und mit fachwissenschaftlichem Schwerpunkt geschrieben, so muss sie eine fachdidaktische Komponente enthalten. Wird die Masterarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer und mit fachdidaktischem Schwerpunkt geschrieben, so muss sie einen fachwissenschaftlichen Bezug haben.
- (5) Durch die Masterarbeit soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für den Bereich, in dem die Themenstellung der Masterarbeit erfolgen soll, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Prüfenden nach § 20 und vom Prüfungsaus-

schuss als Betreuerin oder Betreuer einer Masterarbeit zugelassenen Lehrenden gestellt und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Lehrperson, die das Thema der Arbeit gestellt hat, zur/ zum Erstprüfenden sowie eine weitere Lehrperson zur/ zum Zweitprüfenden. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Kandidat bzw. die Kandidatin von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer betreut.

- (6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Kandidatin oder des Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterschieden und bewertet werden kann und die Anforderungen nach Absatz 4 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt zwölf Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag des Prüflings und der oder des Prüfenden die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Bei Verzögerungsgründen wie Krankheit, Mutterschutz oder über die Elternzeit hinausgehenden familiären Belastungen von Studierenden mit Kindern kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine darüber hinausgehende Verlängerung zulassen, sofern die Gründe durch ein Attest glaubhaft gemacht werden.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Bei Abgabe der Arbeit kann die Kandidatin bzw. der Kandidat der Veröffentlichung seiner Arbeit in der Universitätsbibliothek der Universität Hildesheim schriftlich widersprechen.
- (9) Für Prüfungskandidatinnen bzw. -kandidaten, die im Sommersemester ihren Masterabschluss anstreben, endet die Abgabefrist für die Masterarbeit jeweils spätestens am 30. Juni eines Jahres. Für Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die ihren Masterabschluss im Wintersemester anstreben, endet die Abgabefrist für die Masterarbeit jeweils spätestens am 31. Dezember eines Jahres.
- (10) Hat eine Prüfende oder ein Prüfender die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ oder besser, die bzw. der andere Prüfende mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so bestimmt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der die Arbeit bewertet.
- (11) Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dies dem Verfasser oder der Verfasserin schriftlich mitzuteilen.
- (12) Nicht bestandene Masterarbeiten können einmal wiederholt werden. Das neue Thema ist in angemessener Frist auszugeben, in der Regel innerhalb von acht Wochen nach der Bewertung der ersten Arbeit.
- (13) Die mündliche Prüfung wird in der Regel innerhalb von acht Wochen durchgeführt, nachdem die Masterarbeit mit mindestens ‚ausreichend‘ bewertet wurde. Zur Abnahme

der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuss zwei Prüfende nach § 20 bestellt. Davon muss eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Fachwissenschaft eines der beiden Unterrichtsfächer und eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Bildungswissenschaften oder die Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches vertreten.

- (14) Die mündliche Prüfung ist als Dialog angelegt. In der mündlichen Prüfung erfolgt, unter Berücksichtigung der Schulform, die Überprüfung von fach- und berufswissenschaftlichem Orientierungs- und Systemwissen im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Handlungsfeld Schule.
- (15) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung und dauert 60 Minuten. Sie ist als Kollegialprüfung angelegt, wobei das Prüfungsgespräch von beiden Prüfenden gleichberechtigt geführt wird.
- (16) An der mündlichen Prüfung können Vertreter/innen der Schulbehörde, von ihr beauftragte Personen sowie, im Falle von Prüfungen in Evangelischer bzw. Katholischer Theologie, Vertreter/innen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Katholischen Kirche teilnehmen.

§ 7 Bestehen/ Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle entsprechend den fachspezifischen Studienordnungen geforderten Prüfungen bestanden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nach § 5 erforderlichen Prüfungsleistung gemäß §11 nicht mehr möglich ist.

Zweiter Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 8 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer in den Masterstudiengang Lehramt an Realschulen eingeschrieben ist und versichert, dass er oder sie in keinem wissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat bzw. über eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses verfügt, dass es sich bei der endgültig nicht bestanden Prüfung nicht um eine Prüfung in einem gleichartigen oder nahe verwandten Studiengang handelt.
- (2) Die Zulassung zu den Studien begleitenden Prüfungen gilt mit der Immatrikulation in den Studiengang als grundsätzlich erteilt. Hiervon unberührt bleiben gegebenenfalls in den Studienordnungen anders geregelte Zulassungsvoraussetzungen sowie die vom Prüfungsausschuss erlassenen Regelungen zur Anmeldung für einzelne Prüfungen.
- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. Die Meldung setzt keine besonderen Nachweise voraus und kann jederzeit erfolgen. Die Zulassung zur Masterarbeit schließt die Zulassung zur mündlichen Prüfung mit ein. Eine mündliche Abschlussprüfung wird jedoch nur dann anberaumt, wenn die Master-Arbeit im Ergebnis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 9 Meldung

- (1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung bei dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin erforderlich. Die Festlegung und Bekanntmachung der Anmeldemodalitäten erfolgt durch die Fächer. Die Anmeldung zur Masterarbeit regelt § 6 Abs. 2
- (2) Studienbegleitende Prüfungen finden nach Maßgabe des Lehrangebots statt. Die Fächer legen spätestens zu Beginn eines Semesters die Termine für die studienbegleitenden Prüfungen fest und geben diese den Studierenden in geeigneter Form bekannt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungstermine den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Studierenden können sich bei Problemen hinsichtlich der Festlegung von Prüfungsterminen direkt an den Prüfungsausschuss wenden.
- (3) Die Anmeldungen zu den Prüfungen regeln die Fächer. Diese geben die entsprechenden Informationen in eigener Verantwortung den Studierenden bekannt. Bei Problemen können sich die Studierenden direkt an den Prüfungsausschuss wenden.

§ 10 Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus:
 1. Studien begleitenden Modulprüfungen, die sich aus Teilprüfungsleistungen zusammensetzen können, und
 2. dem Modul Masterabschluss.

Art, Anzahl und zeitlicher Umfang der Modulprüfungsleistungen in den Unterrichtsfächern, der Didaktik des Erstunterrichts und in den bildungswissenschaftlichen Fächern sind in den fachspezifischen Studienordnungen geregelt.
- (2) Eine Prüfungsleistung kann nur erbracht werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfungsleistung im Masterstudiengang Lehramt an Realschulen eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.
- (3) Das Modul Masterabschluss ist in § 6 geregelt. Prüfungsleistungen in den übrigen Modulen können sein:
 - a. Klausuren (Abs. 5)
 - b. Schriftliche Hausarbeiten (Abs. 6)
 - c. Referate (Abs. 7)
 - d. Mündliche Prüfungen (Abs. 8)
 - e. Praktische Übungen (Abs. 9)
 - f. Projektarbeiten (Abs. 10)
 - g. Portfolio (Abs. 11)
 - h. aus den Punkten a bis g zusammengesetzte Prüfungsleistungen
- (4) Modulprüfungen in Form von Gruppenarbeit sind zulässig, sofern sich einzelne Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und bewerten lassen.

- (5) In einer Klausur soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Inhalte der Prüfungen beziehen sich auf die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Stoffgebiete und Kompetenzen. Die Verwendung von „Multiple Choice“ Fragen als Teil der Prüfung ist zulässig. Die Festsetzung der Dauer der Klausurarbeit obliegt den Prüfenden, sie beträgt in der Regel 90 Minuten, jedoch mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.
- (6) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Grundsätzen. Näheres regeln die fachspezifischen Studienordnungen.
- (7) Durch ein Referat soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie oder er ein Problem oder Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbstständig aufbereiten und in einer wissenschaftlichen Präsentation darlegen kann.
- (8) Eine mündliche Prüfung findet nicht-öffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die bzw. der selbst eine durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation hat. Eine mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit max. 3 Teilnehmern durchgeführt werden und dauert für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten in der Regel 30 Minuten, jedoch mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Über den Verlauf einer mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses enthält Angaben über die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und ihrer Bewertung. Studierende, die sich demnächst einer Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten. Auf Antrag einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten sind Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen.
- (9) Eine praktische Übung besteht in der Regel aus Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlicher Ausarbeitung in Form von einem Protokoll.
- (10) Eine Projektarbeit kann eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftliche / praktische Leistung sein.
- (11) Ein Portfolio ist eine Sammlung von Dokumenten, die teilweise vorgegeben und von den Studierenden bearbeitet und teilweise von ihnen frei zu wählen sind, sodass Lernprozesse und -resultate kenntlich werden.
- (12) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. Kandidatin oder Kandidat, Prüfende und gegebenenfalls Beisitzende können sich jedoch mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auf eine andere Sprache einigen. Prüfungen im Bereich der Fremdsprachen können nach Vorgabe der oder des Prüfenden in der jeweiligen Fremdsprache durchgeführt werden.
- (13) Die Prüfenden melden jede Prüfung dem Prüfungsamt, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. Diese Meldung enthält mindestens:
 - den Namen, Vornamen und die Matrikelnummer des Prüflings

- die Angabe des Faches und des Moduls sowie gegebenenfalls des Teilmoduls, für die die Prüfung angerechnet werden soll, sowie – bei Modulteilprüfungen - die konkrete Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung abgenommen wurde
 - das Datum der Prüfung bzw. bei Hausarbeiten das Abgabedatum der Prüfungsleistung
 - die Art der Prüfungsleistung
 - das Prüfungsergebnis, die in der Prüfung erzielte Note
 - die Unterschrift des oder der Prüfenden
- (14) Prüfende melden ebenfalls Prüflinge, die, ohne fristgerechte Abmeldung, an einer Prüfung, für die sie sich angemeldet hatten, nicht teilgenommen haben oder diese abgebrochen haben.
- (15) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung soll dem Prüfling am Tag der Prüfung bekannt gegeben werden. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens 4 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein.
- (16) Das Studienangebot kann durch Formen der virtuellen Lehre bzw. des eLearnings ergänzt werden. Diese Angebote gliedern sich analog zu den klassischen Formen der Lehre in diese Prüfungsordnung ein. Sofern vom Prüfungsausschuss nicht anders genehmigt, sind Prüfungsleistungen nicht-virtuell abzunehmen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholung mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet oder gilt sie als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen des nächsten regulären Prüfungstermins vorzusehen, der auf das Semester folgt, in dem die Prüfung nicht bestanden wurde. Wird bei einer nicht bestandenen Modulteilprüfung die Wiederholungsmöglichkeit gemäß Satz 1 nicht wahrgenommen, so gilt der nächste Prüfungsversuch in einer anderen Lehrveranstaltung, die demselben Teilmodul zugeordnet ist, als Wiederholungsversuch.
- (3) Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.
- (4) In dem gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuch, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling nach der Meldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Der Rücktritt von einer Klausur oder mündlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann bis spätestens zwei Werktage vor dem Prüfungstermin erfolgen.

- (3) Tritt ein Prüfling später von der Prüfung zurück oder versäumt er die Prüfung, sind die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis dem oder der Prüfenden unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Werktagen nach dem Prüfungstermin, schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem bzw. der Prüfenden ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (4) Bleibt ein Prüfling einer Prüfung, für die er sich angemeldet hat, ohne Angabe von Gründen fern, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (7) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.
- (8) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten.

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschung für ‚nicht bestanden‘ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Absätze 1 - 4 gelten für den Erwerb von Studien begleitenden Nachweisen entsprechend.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens 4 Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurde. Sind an einer Prüfung mehrere Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet und das arithmetische Mittel der Einzelnoten mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) ist. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.
- (4) Noten, die sich als arithmetisches Mittel mehrerer Einzelnoten berechnen, lauten entsprechend ihrem berechneten Wert
bis 1,5 = sehr gut
über 1,5 bis 2,5 = gut
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
über 4,0 = nicht ausreichend
In Zeugnissen und Bescheinigungen sind die Sprachform und der berechnete Durchschnittswert anzugeben. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.
- (5) Modulnoten errechnen sich ggf. aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der Modulteilprüfungen.
- (6) Die Note eines Faches errechnet sich als gewichtetes Mittel aller Noten der zugehörigen Module. Die Leistungspunkte der Module dienen als Gewichte.
- (7) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beiden studierten Fächer nach Anlage 6, der Note in Pädagogik, der Note in Psychologie und der Note des Moduls Masterabschluss. Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (8) Für die Modulnoten und die Gesamtnote erfolgt eine Ergänzung der absoluten Note um eine relative ECTS-Note, sobald fünf Abschlussjahrgänge vorliegen. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung einer oder eines Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden der jeweils letzten fünf Abschlussjahrgänge. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:
A die besten 10 %
B die nächst besten 25 %
C die nächst besten 30 %

D die nächst besten 25 %

E die nächst besten 10 %

§ 15 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Das Masterstudium gliedert sich sowohl in den Unterrichtsfächern als auch in den bildungswissenschaftlichen Fächern Pädagogik und Psychologie in thematisch und zeitlich zusammenhängende Module. Module bestehen in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen, die zusammen die als Lernziele für das Modul definierten Kompetenzen vermitteln. Den einzelnen Modulen sind eine oder mehrere Studien- und Prüfungsleistungen zugeordnet. Die Prüfungsleistungen beziehen sich auf die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen. Sie werden in der Regel studienbegleitend erbracht.
- (2) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module und die Zuordnung der Module zu einem Fach sind den fachspezifischen Studienordnungen zu entnehmen. Diese geben darüber hinaus Auskunft über
 - a) die zu einem Modul gehörenden Teilmodule
 - b) die Lehrinhalte der dem Modul zugeordneten Teilmodule
 - c) die Lehrveranstaltungstypen
 - d) die Teilnahmevoraussetzungen
 - e) die Anzahl der Leistungspunkte, die in einem Modul erworben werden können, und deren Aufteilung auf die Teilmodule
 - f) die Workload des Moduls und der Teilmodule in Zeitstunden, differenziert nach Kontaktstudien- und Selbststudienzeiten
 - g) die Dauer des Moduls in Semestern
 - h) die Häufigkeit des Moduls bzw. der Teilmodule
 - i) die erforderlichen Studienleistungen
 - j) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie Angaben dazu, ob es sich bei den Prüfungsleistungen um eine Modulprüfung oder um Teilmodulprüfungen handelt.

Die Zuordnung der konkreten Lehrveranstaltungen eines Semesters zu den Modulen bzw. Teilmodulen erfolgt durch die Fächer. Sie wird im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.

Der jeweils zuständige Fachbereich kann auf Antrag des zuständigen Faches alternative Studienmodule beschließen.

§ 16 Leistungspunkte

- (1) Ein Leistungspunkt ist eine Maßeinheit, die Auskunft über einen voraussichtlich erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand zum Erreichen eines bestimmten Lernziels erteilt. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung wird in 60 Leistungspunkten pro Studienjahr (30 Leistungspunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Leistungspunkt entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (2) Leistungspunkte für ein Modul werden erst vergeben, wenn die für dieses Modul vorgesehenen Studien- und/oder Prüfungsleistungen jeweils mit einer mindestens ausreichenden Leistung erbracht sind.

- (3) Ein Leistungspunkt nach Absatz (1) entspricht einem Kreditpunkt nach ECTS.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine vollständigen Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Zeugnis / Diploma Supplement / Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Darüber hinaus erhält jeder Studierende ein Diploma Supplement (Anlage 4), das die wesentlichen Inhalte und den Aufbau des Studiums erläutert. Als Datum des Zeugnisses und des Diploma Supplements ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.
- (2) Über die erstmalig und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen, die zugeordneten Leistungspunkte und die Bewertung enthält (Transcript of Records; Anlage 3). Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Auf Antrag des Studierenden können in das Diploma Supplement zusätzliche Aktivitäten, die nicht zum regulären Curriculum des gewählten Studienganges gehören und demnach dort nicht verpunktet oder bewertet sind (wie z.B. Mitarbeit in studentischen Organisationen, Aktivitäten in Gremien, freiwillige Praktika im In- und Ausland, Organisation von Veranstaltungen oder persönliche Auszeichnungen), aufgenommen werden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- (5) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und – auf Antrag – in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records werden grundsätzlich in englischer Sprache ausgestellt.

§ 19 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von den am Studiengang beteiligten Fachbereichen ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an und zwar drei Mitglieder aus der Professorengruppe, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs. Die Mitglieder der Professorengruppe repräsentieren in der Regel die drei beteiligten Fachbereiche. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Fachbereichsräte aller am Studiengang beteiligten Fachbereiche von den Fachbereichen der Universität Hildesheim getrennt nach Gruppen gewählt. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses muss von einem Mitglied der Professorengruppe ausgeübt werden. Der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe wahrge-

nommen werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den zuständigen Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für das Modul Masterabschluss und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend sind. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Öffentlichkeit der Sitzungen kann durch Beschluss zu einzelnen Themen zugelassen werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird jeweils eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und die Bestellung von Prüfenden gemäß § 19 Abs. 1. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20 Prüfende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder der Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffen-

den Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.³Weitere Lehrkräfte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten auf Antrag bestellt werden.

⁴Zur Abnahme von Prüfungen dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.⁵Zur Abnahme von Modulprüfungen ist ohne weitere Bestellung berechtigt, wer nach den Sätzen 2 – 4 zur Abnahme von Prüfungen berechtigt ist.

- (2) ¹Modul- und Modulteilprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden abgenommen. ²Für die Master-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung bestellt der Prüfungsausschuss mindestens zwei Prüfende nach Abs. 1.
- (3) Für die Prüfenden gilt § 19 Abs. 4 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 21 Regelung für behinderte Studierende

Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Attest, bei begründetem Zweifel ein amtsärztliches Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 22 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

- (1) Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema.

§ 23 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach der Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. An dem Widerspruchsverfahren nehmen nur die an den jeweiligen Prüfungen nicht beteiligten Prüfungsausschussmitglieder teil. Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden oder mehrerer Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt die Kandidatin bzw. der Kandidat in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden und gegebenenfalls der oder dem Beisitzenden zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden insbesondere darauf, ob
 - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
 - e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 20 Abs. 1 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin bzw. dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach Absatz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (7) Über den Widerspruch ist unverzüglich zu entscheiden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten / Übergangsregelung

(1) Diese Neufassung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim mit Wirkung zum 01.10.2008 am Tag der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 27.02.2008 (Verkündungsblatt Heft 35) außer kraft. Die Prüfungsordnung gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009.

(2) Abweichend von § 2 und § 18 Absätze 1 und 3 stellt die Universität Hildesheim bis zum 30.09.2009 die Anlagen 1a, 2a und 4a bzw. 1b, 2b und 4b aus. Entscheidend ist das Datum des Erfüllens der letzten Voraussetzungen für die Prüfung. Die Ausstellung richtet sich nach dem bei der Bewerbung angegebenen Schwerpunkt. Diese Übergangsregelung gilt für Studierende, die ihr Studium an der Universität Hildesheim im Wintersemester 2007/2008 oder im Sommersemester 2008 aufgenommen haben bzw. für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2008/2009 in einem höheren Fachsemester aufgenommen haben.

Anlage 1

Universität Hildesheim

MASTERURKUNDE

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*,

geb. am in,

den Hochschulgrad

Master of Education (M.Ed.)

nachdem sie/ er* die Masterprüfung im Studiengang Lehramt Grund- und Hauptschulen
am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Hildesheim, den

Dekanin/ Dekan*

Vorsitz des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

Anlage 1a

Universität Hildesheim

MASTERURKUNDE

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*,

geb. am in,

den Hochschulgrad

Master of Education (M.Ed.)

nachdem sie/ er* die Masterprüfung im Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule
am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Hildesheim, den

Dekanin/ Dekan*

Vorsitz des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

Anlage 1b

Universität Hildesheim

MASTERURKUNDE

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*,

geb. am in,

den Hochschulgrad

Master of Education (M.Ed.)

nachdem sie/ er* die Masterprüfung im Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Haupt- und Realschule
am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Hildesheim, den

Dekanin/ Dekan*

Vorsitz des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2

Universität Hildesheim

ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

Frau/Herr*,
geboren am in,

hat amdie Masterprüfung im Masterstudiengang Lehramt an Grund- und
Hauptschulen mit der Gesamtnote¹ bestanden.

Thema der Masterarbeit:im Fach.....

Fächer:

Fach.....Note Leistungspunkte.....

Fach.....Note Leistungspunkte.....

Bildungswissenschaften:

Pädagogik.....Note Leistungspunkte.....

Psychologie.....Note Leistungspunkte.....

Bildungswissenschaften gesamt.....Note.....Leistungspunkte.....

Modul Masterabschluss:

MasterarbeitNote.....Leistungspunkte.....

Mündliche PrüfungNote.....Leistungspunkte.....

Praktika:

Fach.....Note Leistungspunkte.....

Fach.....Note Leistungspunkte.....

(Siegel der Hochschule)

Hildesheim, den

Fachbereichsleitung

Vorsitz des Prüfungsausschusses

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

* Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2 a

Universität Hildesheim

ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

Frau/Herr*,
geboren am in,

hat amdie Masterprüfung im Masterstudiengang Lehramt an Grund-,
Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule mit der Gesamtnote¹
bestanden.

Thema der Masterarbeit:im Fach.....

Fächer:

Fach.....Note Leistungspunkte.....

Fach.....Note Leistungspunkte.....

Bildungswissenschaften:

Pädagogik.....Note Leistungspunkte.....

Psychologie..... Note Leistungspunkte.....

Bildungswissenschaften gesamt.....Note.....Leistungspunkte.....

Modul Masterabschluss:

Masterarbeit Note.....Leistungspunkte.....

Mündliche Prüfung Note.....Leistungspunkte.....

Praktika:

Fach.....Note Leistungspunkte.....

Fach.....Note Leistungspunkte.....

(Siegel der Hochschule)

Hildesheim, den

Fachbereichsleitung

Vorsitz des Prüfungsausschusses

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

* Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2 b

Universität Hildesheim

ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

Frau/Herr*,
geboren am in,

hat am die Masterprüfung im Masterstudiengang Lehramt an Grund-,
Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Haupt- und Realschule mit der Gesamtnote¹
..... bestanden.

Thema der Masterarbeit: im Fach

Fächer:

Fach.....Note Leistungspunkte.....

Fach.....Note Leistungspunkte.....

Bildungswissenschaften:

Pädagogik.....Note Leistungspunkte.....

Psychologie.....Note Leistungspunkte.....

Bildungswissenschaften gesamt.....Note.....Leistungspunkte.....

Modul Masterabschluss:

Masterarbeit Note.....Leistungspunkte.....

Mündliche PrüfungNote.....Leistungspunkte.....

Praktika:

Fach.....Note Leistungspunkte.....

Fach.....Note Leistungspunkte.....

(Siegel der Hochschule)

Hildesheim, den

Fachbereichsleitung

Vorsitz des Prüfungsausschusses

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

* Zutreffendes einsetzen.

Anlage 3

Universität Hildesheim

Transcript of Records

Stiftung Universität Hildesheim Akademisches Prüfungsamt Marienburger Platz 22 31141 Hildesheim Tel.: +49 (0) 51 21/ XXX-XXX Fax: +49 (0) 51 21/ XXX-XXX Email: XXX@uni-hildesheim.de	
Name, Vorname des Studierenden	
Geschlecht	
Geburtsdatum, -ort und -land	
Studiengang	
Matrikelnummer	

Unterrichtsfach I

Nr.	Titel (Modul, Lehrveranstaltung)	Workload	Note	ECTS ¹ Grade	LP
	Modul				
	<i>Teilmodultitel</i> <i>Lehrveranstaltungen des Moduls</i>				
	...				
	Modul				
	...				
Gesamt					

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Unterrichtsfach II

Nr.	Titel (Modul, Lehrveranstaltung)	Workload	Note	ECTS Grade	LP
	Modul				
	<i>Teilmodultitel</i> <i>Lehrveranstaltungen des Moduls</i>				
	...				
	Modul				
	...				

¹ ECTS-Grades werden erst ausgewiesen, wenn die Ergebnisse von fünf Abschlussjahrgängen vorliegen.

	Gesamt				
--	--------	--	--	--	--

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Pädagogik

Nr.	Titel (Modul, Lehrveranstaltung)	Workload	Note	ECTS Grade	LP
	Modul				
	<i>Teilmodultitel</i> <i>Lehrveranstaltungen des Moduls</i>				
	...				
	Modul				
	...				
	Gesamt				

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Psychologie

Nr.	Titel (Modul, Lehrveranstaltung)	Workload	Note	ECTS Grade	LP
	Modul				
	<i>Teilmodultitel</i> <i>Lehrveranstaltungen des Moduls</i>				
	...				
	Modul				
	...				
	Gesamt				

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Abschluss erhalten: _____

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift des Prüfungsamtes

Anlage 4

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern.

Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Mustermann/ Erika]

1.2 Geburtsdatum, -ort, -land

[01.01.1989, Hildesheim, Deutschland]

1.3 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden

[10101000]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master Lehramt an Grund- und Hauptschulen

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Education (M. Ed.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Erstfach; Zweitfach; Didaktik des Erstunterrichts; Bildungswissenschaften

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Hildesheim

Fachbereich _____

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Hildesheim

Fachbereich I: Erziehungs- und Sozialwissenschaften,

Fachbereich x: xxxxxx

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch (ggf. Englisch im Fach Englisch)

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter berufsqualifizierender, wissenschaftlicher Hochschulabschluss mit Masterarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

1 Jahre Vollzeitstudium/ 60 Anrechnungspunkte (= Leistungspunkte; Credits)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Bachelorabschluss in einem Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption mit der Gesamtnote 2,5 oder besser. Der Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist in der Ordnung *Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen* der Universität Hildesheim geregelt

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Zweisemestriges wissenschaftliches Studium im Gesamtumfang von mindestens 60 Anrechnungspunkten (entsprechend ECTS). Das Studium gliedert sich in zwei Unterrichtsfächer, die Didaktik des Erstunterrichts, die bildungswissenschaftlichen Fächer Pädagogik und Psychologie, die Masterarbeit sowie eine mündliche Abschlussprüfung

Erstfach:

(Ergänzende Angaben des jeweiligen Faches zum eigenen Curriculum sowie zum Qualifikationsprofil der Studierenden)

Zweitfach:

(Ergänzende Angaben des jeweiligen Faches zum eigenen Curriculum sowie zum Qualifikationsprofil der Studierenden)

Didaktik des Erstunterrichts:

(Ergänzende Angaben des jeweiligen Faches zum eigenen Curriculum sowie zum Qualifikationsprofil der Studierenden)

Pädagogik:

(Ergänzende Angaben des jeweiligen Faches zum eigenen Curriculum sowie zum Qualifikationsprofil der Studierenden)

(Pädagogische) Psychologie:

(Ergänzende Angaben des jeweiligen Faches zum eigenen Curriculum sowie zum Qualifikationsprofil der Studierenden)

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Anrechnungspunkte auflistet) und das Masterzeugnis.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Differenziertes Notensystem: 1,0/ 1,3 = „sehr gut“; 1,7/ 2,0/ 2,3 = „gut“; 2,7/ 3,0/ 3,3 = „befriedigend“; 3,7/ 4,0 = „ausreichend“; 5,0 = „nicht ausreichend“

„1,0“ ist die beste Note, zum bestehen der Prüfung ist mindestens die Note „4,0“ nötig.

4.5 Gesamtnote

[Note]

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Studiengang qualifiziert zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen. Weiter berechtigt er, unter Berücksichtigung weiterer Zugangsvoraussetzungen, zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

entfällt

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

entfällt

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

Zum Fachbereich _____: _____

Zu den Studiengangsseiten: <http://www.uni-hildesheim.de/de/MEd.htm>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Mastergrades vom: [Datum]

Masterzeugnis vom: [Datum]

Transcript of Records: [Datum]

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/ Siegel)

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und –abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

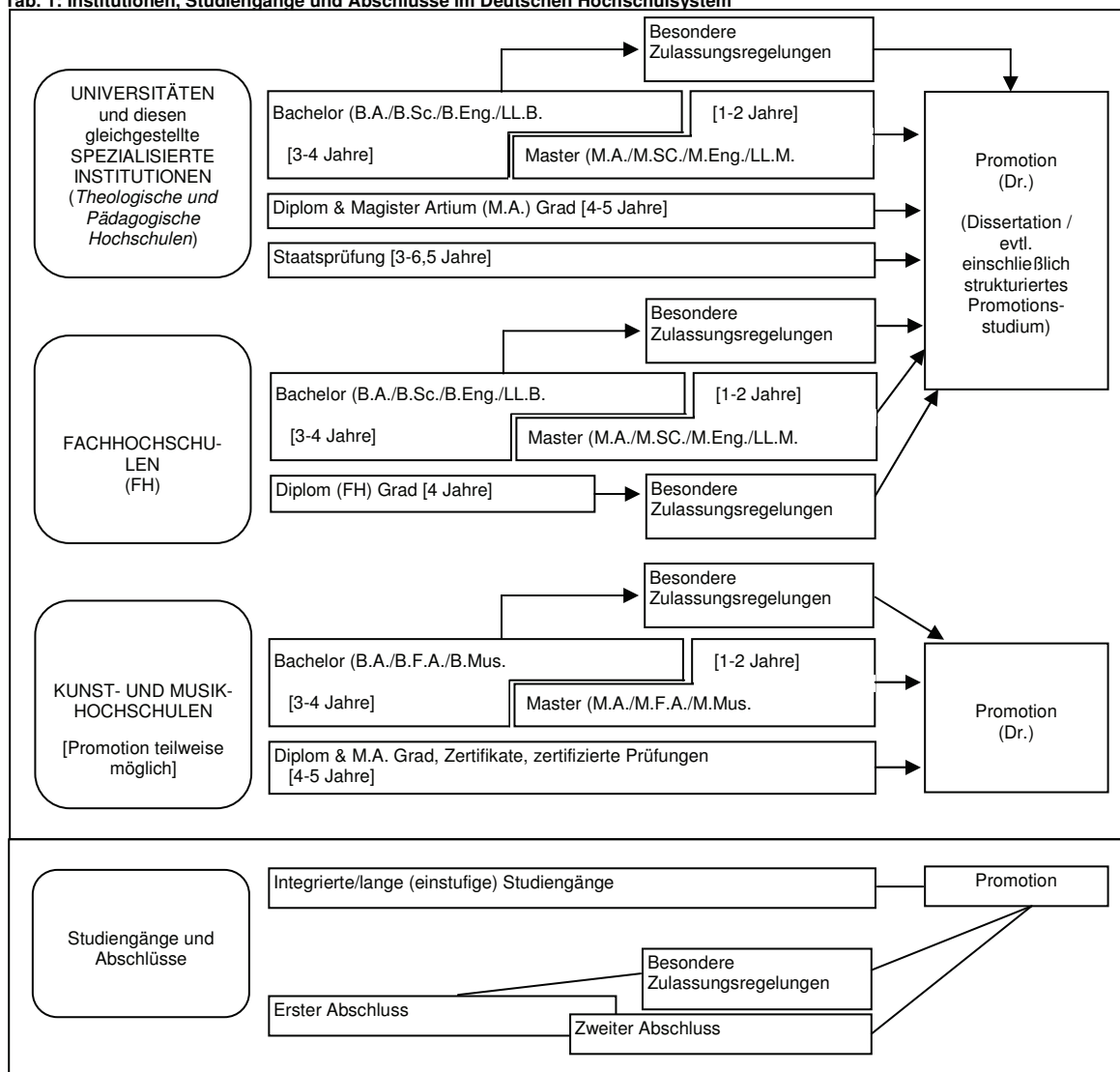
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/ Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK)³ orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt.

Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagentenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.
- Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.
- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines

Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.2.2005, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 4 a

		
	Diploma Supplement	
Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.		

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.2 Geburtsdatum, -ort, -land

1.3 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Grundschule

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Education (M. Ed.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Erstfach:: Zweifach:: Didaktik des Erstunterrichts; Bildungswissenschaften

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Hildesheim

Fachbereich

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Hildesheim

Fachbereich

Fachbereich

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter berufsqualifizierender, wissenschaftlicher Hochschulabschluss mit Masterarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

1 Jahre Vollzeitstudium/ 60 Leistungspunkte (= LP, Credits)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Bachelorabschluss in einem Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption mit der Gesamtnote 2,5 oder besser. Der Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen ist in der Ordnung *Vorläufige Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen* der Universität Hildesheim geregelt

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Zweisemestriges wissenschaftliches Studium im Gesamtumfang von mindestens 60 Leistungspunkten (entsprechend ECTS). Das Studium gliedert sich in zwei Unterrichtsfächer, die Didaktik des Erstunterrichts, die bildungswissenschaftlichen Fächer Pädagogik und Psychologie, die Masterarbeit sowie eine mündliche Abschlussprüfung

Erstfach:

.

Zweitfach:

.

Didaktik des Erstunterrichts:

Das Modul „Didaktik des Erstunterrichts“ befähigt die Absolventinnen und Absolventen dazu, im Grundschulunterricht mathematische und schriftsprachliche Grundkompetenzen zu vermitteln.

Pädagogik:

Die zwei Pädagogikmodule „Beurteilen, Beraten, Evaluation“ und „Unterrichten und Erziehen in pädagogischen Institutionen“ befähigen die Absolventinnen und Absolventen, pädagogisches Handeln zu analysieren und zu zentralen Bedingungen in Beziehung zu setzen. Die Absolventinnen und Absolventen besitzen fundierte theoretische Kenntnisse über die Erfassung, Beurteilung und Bewertung von bereichsspezifischen und bereichsübergreifenden Lernständen und Lernprozessmerkmalen.

(Pädagogische) Psychologie:

Im Psychologiemodul werden grundlegende Kenntnisse in den Themen, Methoden, Theorien und Befunden der Psychologie, die für die pädagogische Anwendung besonders bedeutsam sind, sowie ein Teilgebiet der Pädagogischen Psychologie erweitert und anwendungsorientiert vertieft.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte auflistet) und das Masterzeugnis.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Differenziertes Notensystem: 1,0 - 1,5 = „sehr gut“; über 1,5 - 2,5 = „gut“; über 2,5 - 3,5 = „befriedigend“; über 3,5 - 4,0 = „ausreichend“; 5,0 = „nicht ausreichend“

„1,0“ ist die beste Note, zum Bestehen der Prüfung ist mindestens die Note „4,0“ nötig.

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Die Masterprüfung erfüllt die Voraussetzungen des Masterstudienganges Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule an der Universität Hildesheim nach der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen in der Fassung vom 15.11.2007. Der Studiengang qualifiziert zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Grundschule sowie zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen. Weiter berechtigt er, unter Berücksichtigung weiterer Zugangsvoraussetzungen, zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

entfällt

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

entfällt

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

Zu den Fachbereichen: <http://www.uni-hildesheim.de> - Link „Fachbereiche“

Zu den Studiengangsseiten: <http://www.uni-hildesheim.de> - Link „Studiengänge“

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Mastergrades vom:

Masterzeugnis vom:

Transcript of Records:

Datum der Zertifizierung

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und –abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

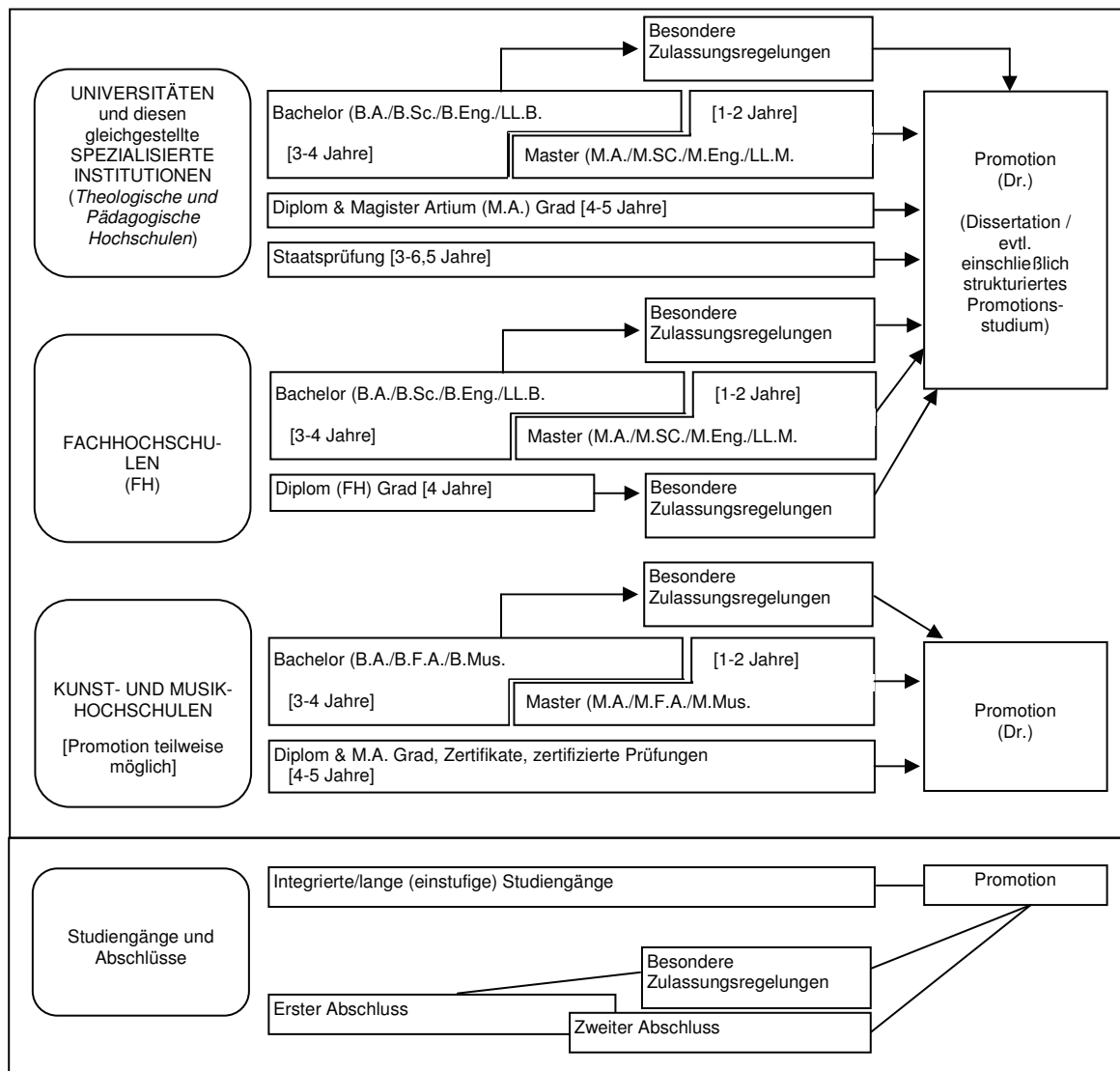
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/ Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK)³ orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulativität und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt.

Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.
- Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.
- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines

Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.9 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.10 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.11 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.2.2005, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 4 b

		
	Diploma Supplement	
Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.		

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.2 Geburtsdatum, -ort, -land

1.3 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Hauptschule und Realschule

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Education (M. Ed.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Erstfach;; Zweitfach;; Bildungswissenschaften

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Hildesheim

Fachbereich

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Hildesheim

Fachbereich,

Fachbereich

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter berufsqualifizierender, wissenschaftlicher Hochschulabschluss mit Masterarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

1 Jahre Vollzeitstudium/ 60 Leistungspunkte (= LP, Credits)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Bachelorabschluss in einem Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption mit der Gesamtnote 2,5 oder besser. Der Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen ist in der Ordnung *Vorläufige Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen* der Universität Hildesheim geregelt

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Zweisemestriges wissenschaftliches Studium im Gesamtumfang von mindestens 60 Leistungspunkten (entsprechend ECTS). Das Studium gliedert sich in zwei Unterrichtsfächer, die bildungswissenschaftlichen Fächer Pädagogik und Psychologie, die Masterarbeit sowie eine mündliche Abschlussprüfung

Erstfach:

.

Zweitfach:

.

Pädagogik:

Die zwei Pädagogikmodule „Beurteilen, Beraten, Evaluation“ und „Unterrichten und Erziehen in pädagogischen Institutionen“ befähigen die Absolventinnen und Absolventen, pädagogisches Handeln zu analysieren und zu zentralen Bedingungen in Beziehung zu setzen. Die Absolventinnen und Absolventen besitzen fundierte theoretische Kenntnisse über die Erfassung, Beurteilung und Bewertung von bereichsspezifischen und bereichsübergreifenden Lernständen und Lernprozessmerkmalen.

(Pädagogische) Psychologie:

Im Psychologiemodul werden grundlegende Kenntnisse in den Themen, Methoden, Theorien und Befunden der Psychologie, die für die pädagogische Anwendung besonders bedeutsam sind, sowie ein Teilgebiet der Pädagogischen Psychologie erweitert und anwendungsorientiert vertieft.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte auflistet) und das Masterzeugnis.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Differenziertes Notensystem: 1,0 - 1,5 = „sehr gut“; über 1,5 - 2,5 = „gut“; über 2,5 - 3,5 = „befriedigend“; über 3,5 - 4,0 = „ausreichend“; 5,0 = „nicht ausreichend“

„1,0“ ist die beste Note, zum Bestehen der Prüfung ist mindestens die Note „4,0“ nötig.

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Die Masterprüfung erfüllt die Voraussetzungen des Masterstudienganges Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule und Realschule an der Universität Hildesheim nach der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen in der Fassung vom 15.11.2007. Der Studiengang qualifiziert zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Hauptschule und Realschule. Weiter berechtigt er, unter Berücksichtigung weiterer Zugangsvoraussetzungen, zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

entfällt

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

entfällt

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

Zu den Fachbereichen: <http://www.uni-hildesheim.de> - Link „Fachbereiche“

Zu den Studiengangsseiten: <http://www.uni-hildesheim.de> - Link „Studiengänge“

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Mastergrades vom:

Masterzeugnis vom:

Transcript of Records:

Datum der Zertifizierung

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und –abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

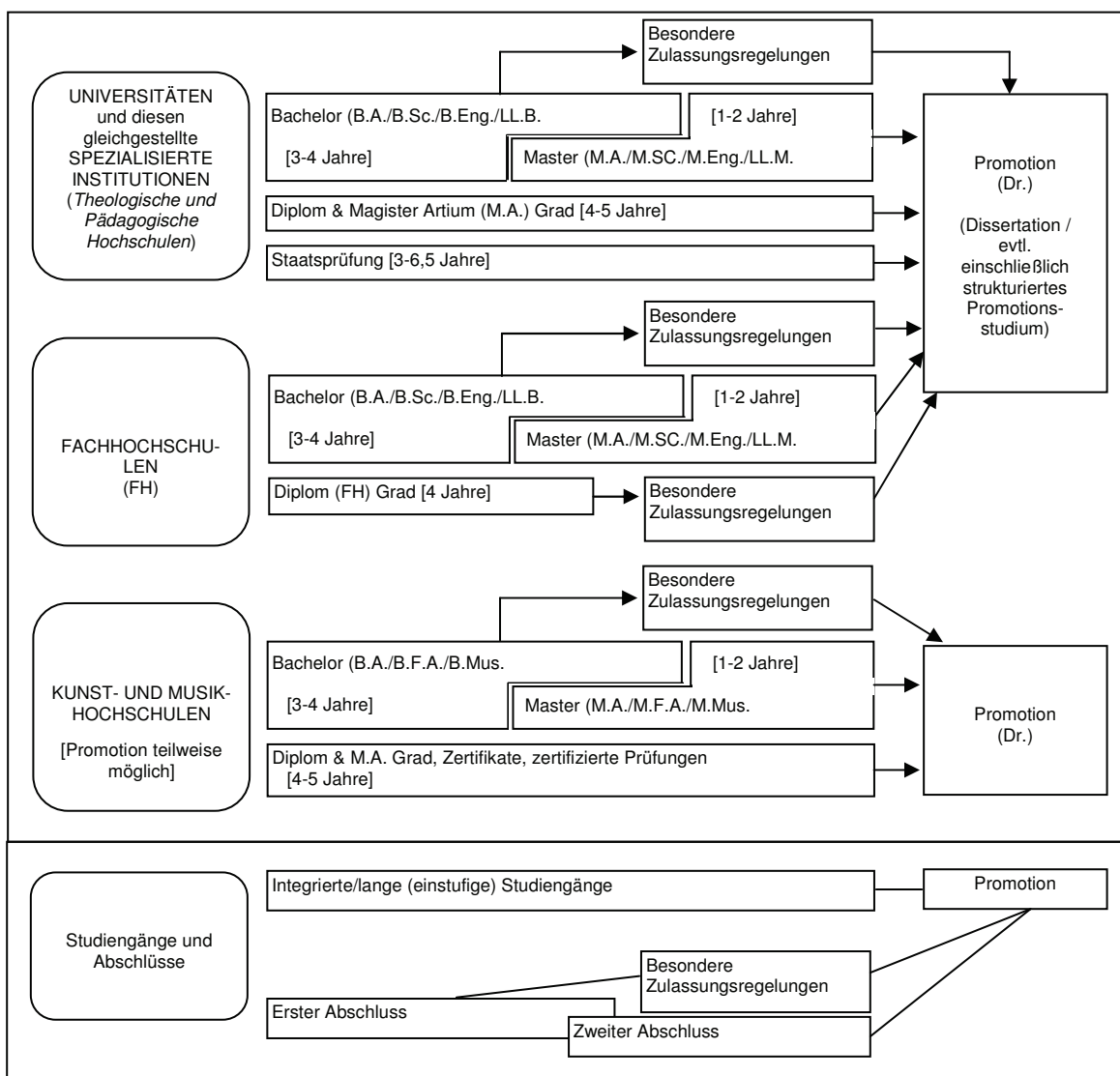
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/ Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK)³ orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt.

Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.
- Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.
- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines

Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.12 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.13 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.14 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahlstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.2.2005, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 5

Zuständigkeiten für die Studienmodule der Fächer

- (1) Für die Fächer Evangelische Religion, Geschichte, Katholische Religion, Politik, Sachunterricht und Sport gelten jeweils die in den fachspezifischen Studienordnungen ausgeführten Vorschriften des fachlich zuständigen Fachbereichs I der Universität Hildesheim in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Fächer Deutsch, Kunst und Musik gelten jeweils die in den fachspezifischen Studienordnungen ausgeführten Vorschriften des zuständigen Fachbereichs II der Universität Hildesheim in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für die Fächer Englisch, Biologie, Chemie, Erdkunde, Mathematik, Physik, Technik und Wirtschaft gelten die in den fachspezifischen Studienordnungen ausgeführten Vorschriften des fachlich zuständigen Fachbereichs III der Universität Hildesheim in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Für die bildungswissenschaftlichen Fächer Pädagogik und Psychologie gelten die in den fachspezifischen Studienordnungen ausgeführten Vorschriften des Fachbereichs I der Universität Hildesheim in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage 6

Fächerkombinationen für den Masterstudiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen an der Universität Hildesheim (entsprechend Nds. MaVo-Lehr/ PVO-Lehr I)

Im Schwerpunkt Grundschule muss mindestens eines der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik sein; wird nur eines dieser Fächer gewählt, kann daneben Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht oder Sport gewählt werden.

Im Schwerpunkt Hauptschule muss mindestens eines der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik sein; wird nur eines dieser Fächer gewählt, kann daneben Biologie, Chemie, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Katholische Religion, Kunst, Musik, Physik, Politik, Sport, Technik oder Wirtschaft als weiteres Fach gewählt werden. Abweichend hiervon können zwei der Fächer Biologie, Chemie und Physik miteinander kombiniert werden.